



Reisekostenordnung

des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

Die Abfindung von Reisen für den und im Auftrag des BSB richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Form, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist.

Diese Reisekostenordnung gilt für Reisen, die aus Haushaltsmitteln des BSB bezahlt werden.

Die Erstattung von Reisekosten setzt voraus, dass Haushaltsmittel verfügbar sind, die Reise vom Präsidenten des BSB angeordnet und sachlich richtig durchgeführt wurde.

Neben den Fahrtkosten werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise erstattet:

- Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie
- Taxikosten bzw. Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

1. Fahrtkostenerstattung

- a. Bei Benutzung der **Bahn** werden die Kosten der zweiten Wagenklasse erstattet, dazu die erforderlichen Zuschläge für Fernverbindungen.
- b. Bei Benutzung des privaten **Kraftfahrzeuges** werden je gefahrenen Kilometer 0,30 € erstattet, für Mitfahrer im PKW 0,02 €. Ein Kostenvergleich wird nicht durchgeführt. Bei Unfällen haftet der BSB nicht, soweit nicht eine spezielle Versicherung abgeschlossen wurde.

2. **Tagegeld** wird bei Dienstgeschäften außerhalb des eigenen Wohnortes gewährt. Es beträgt bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 8 Stunden 5,50 €.

3. Das **Übernachtungsgeld** beträgt je notwendige Übernachtung (ohne Frühstück) 20,00 €. Werden angemessene höhere Kosten nachgewiesen, kann es auf bis zu 50,00 € erhöht werden.

4. Für die **Reisekostenabrechnung** im BSB gilt der **Vordruck gemäß Anlage H 3**.

Die Neufassung dieser Reisekostenordnung ist vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 02.09.2006 beschlossen worden.